Marktgemeinde Theresienfeld
Beilage 3
Umlaufbeschluss Gemeinderat
zur 5. Novelle des RRO WN-NK

**12020201_b02 schongebiet theresienfeld_endfassung.docx**
**Bearbeiter: Mechtler**

**Wien, am 30. März 2021**

**Betreff: Schongebiet Theresienfeld**

**Bezug:** Besprechungen mit Vertretern der Marktgemeinde Theresienfeld und des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entsprechend Ihrer Anfrage betreffend die Errichtung eines Schongebietes für den Trinkwasserbrunnen der Marktgemeinde Theresienfeld, sowie die beiden Brunnen des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden erlauben wir uns auszuführen:

## Geologisch/Hydrogeologischer Überblick

Das Untersuchungsgebiet liegt aus geologischer Sicht am westlichen Rand des südlichen Wiener Beckens, einem jungtertiären intramontanen Einbruchsbecken. Dieses Becken wurde synsedimentär mit marinen, limnischen und fluviatilen Sedimenten verfüllt. Der jüngste (ab dem mittleren Pleistozän) eingesunkene Bereich im südlichen Wiener Becken wurde mit grobkörnigen Sedimenten verfüllt und wird als Mitterndorfer Senke bezeichnet.

Das „Grundwasservorkommen der Mitterndorfer Senke“ ist aus hydrologischer Sicht als ein einmaliges Phänomen zu bezeichnen, da es durch hydrogeologische und meteorologische Gegebenheiten im „Neunkirchner Schotterkegel“ zu einer alljährlich wiederkehrenden und ausgeprägten Speicherung von Grundwasser (langjähriger Durchschnitt etwa $10^8$ m³) und zu einer gleichmäßigen Abgabe während des Jahres nach Nordosten kommt (Reitinger, 1987).

Die Mitterndorfer Senke ist das größte Grundwasservorkommen Österreichs, sie wird vom Alpenostrand im Westen, vom Leithagebirge im Osten und von der Donau nach Nordosten abgegrenzt und hat für einen großen Teil Ostösterreichs aus grundwasserwirtschaftlicher Sicht eine überragende Bedeutung.

GRUPPE WASSER
Ziviltechnikergesellschaft für
Wasserwirtschaft GmbH

A-1150 Wien, Braunhirschengasse 28
Telefon: +43(1) 505 19 84
E-mail: office@gruppewasser.at

HG Wien, FN 440491g
UID-Nr.: ATU 69 94 30 47

**Derzeitige Rechtliche Situation der Brunnenanlagen**

*1. Marktgemeinde Theresienfeld*

*Aus Spruchpunkt II. des Bescheides des LH von NÖ vom 3.6.2005, WA1-W-8527/019-2005, ergibt sich, dass eine **Dauerentnahme** von **30 l/s** aus dem sog. Brunnen 2 für Trink- und Nutzwasserzwecke wasserrechtlich bewilligt ist.*

*2. Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden*

*Aus Spruchpunkt I. des Bescheides des LH von NÖ vom 3.6.2005, WA1-W-21092/067-2005, ergibt sich ein ganzjähriges Entnahmerecht aus den Brunnen 1 und 3 sowie aus dem Brunnen Lichtenwörth (die Koppelung mit einem Brunnen in Lichtenwörth kann ich ohne Plandarstellung nicht nachvollziehen) von **20 l/s**.*

*Darüber hinaus ergibt sich aus diesem Spruchpunkt, dass eine maximal sechswöchige Spitzenentnahme pro Jahr von 120 l/s aus dem Brunnen in Lichtenwörth und von **130 l/s** aus den Brunnen 1 und 3 zulässig ist, wobei hinzukommt, dass diese Spitzenbedarfsabdeckung jeweils gleichzeitig zu erfolgen hat (so lese ich die Auflage 4 in diesem Spruchpunkt). Hinzu kommt, dass die kontinuierliche Maximalentnahme vier Wochen nicht übersteigen darf.*

*Die Gesamtjahresmenge aus den Grundwasserwerken Theresienfeld, Blumau und Lichtentwörth ist mit 12,6 Mio. $m^3$/a begrenzt.*

**Begründung der Notwendigkeit eines Schongebietes zum Schutze der Trinkwasserversorgung der Marktgemeinde Theresienfeld und der Brunnen des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden aus hydrogeologischer Sicht:**

Die Grundwassermächtigkeit im Bereich des Brunnenfeldes beträgt ca 80 m. Die Gebietsdurchlässigkeit ist hoch ($k_f$-Wert: 3,5 mm/s) und ergibt gemeinsam mit dem durchflusswirksamen Porenanteil $n_{eff}$=15 % und dem Gefälle i=2,6 ‰ bis 3,1 ‰ eine Abstandsgeschwindigkeit $v_a$ von 5 bis 6 m/d. Die 60 Tage-Grenze befindet sich in einer Entfernung von ca 300 m vom Brunnen. Aus einer Entfernung von 1.000 m benötigt ein Wasserteilchen lediglich rund 200 Tage bis in den Brunnen gelangt.

Das bedeutet, dass jegliche Verunreinigungen (auch unbemerkte) des Grundwassers im Einzugsgebiet der Brunnenanlagen in kurzer Zeit in den bzw die Brunnen gelangen. Ein Schongebiet in diesem Bereich ist daher notwendig, um die derzeitige (§34 WRG) und auch die künftige (§35 WRG) Trinkwasserversorgung zu sichern.

Schon die derzeit existierenden Schongebiete „Mitterndorfer Senke – 2958 BN“ und „Wr. Neustadt und Umgebung – 4018 WB“ wurden errichtet, um die Trinkwasserversorgung in der Mitterndorfer Senke zu sichern. Das nun vorgeschlagene Gebiet ist aus geologisch-hydrogeologischer Sicht ebenso Teil der Mitterndorfer Senke und steht mit den beiden anschließenden Schongebieten in hydrogeologisch untrennbarem Zusammenhang. Das

Ausnehmen des nun vorgeschlagenen Gebietes ist angesichts der Tatsache, dass sich in diesem zwei wesentliche Trinkwasserversorgungen befinden fachlich nicht rechtfertigbar. Demnach ist das nun vorgeschlagene Schongebiet an seinen Grenzen an diese beiden benachbarten Schongebiete anzuschließen:

**Beschreibung der Schongebietsgrenzen des künftigen Schongebietes Theresienfeld**

Die südliche Schongebietsgrenze schließt – beginnend an der Grazer Straße in Richtung Osten – direkt an das Schongebiet Wr. Neustadt und Umgebung WB-4018 (bzw entlang der Gemeindegrenze der Marktgemeinde Theresienfeld) an bis sie im Osten an die verlängerte B17 (Ferdinant-Graf-von-Zeppelin-Straße) trifft. Die östliche Schongebietsgrenze verläuft entlang der B17 bzw entlang der Gemeindegrenze der Marktgemeinde Theresienfeld in Richtung Norden bis Höhe der Tritolstraße. Von dort ca 60 m in Richtung Westen. Danach weiter in Richtung Norden entlang der B17 bis zur verlängerten Rilkegasse. Die nördliche Schongebietsgrenze verläuft entlang der Rilkegasse, welche dann im Siedlungsgebiet in die Roseggerstraße übergeht. Ab dem Punkt wo die Roseggerstraße die Wienerstraße erreicht, verläuft die Schongebietsgrenze in Richtung Süden entlang Wienerstraße / Hauptplatz / Grazer Straße bis sie auf den Ausgangspunkt bzw auf das Schongebiet Wr. Neustadt und Umgebung WB-4018 trifft.

Soweit die angeführten Grenzen entlang von Straßen- und Eisenbahnlinien führen, bleiben Bahn- und Straßengrund (mit Ausnahme der Lichtenwörther Straße (Spange B21b)) außerhalb des Grundwasserschongebietes, während Grenzen entlang von Gewässern diese in das Grundwasserschongebiet einbeziehen.

Die Grenzen dieses Grundwasserschongebietes sind in der Anlage festgehalten.

**Zukünftige Entwicklung (§35 WRG)**

Da die Bevölkerungszahlen der Gemeinde Theresienfeld steigen und damit auch der Wasserverbrauch ist in näherer Zukunft mit der Notwendigkeit einer Erweiterung der Trinkwasserversorgung zu rechnen. Das Erweiterungskonzept der Marktgemeinde Theresienfeld sieht eine Erweiterung der Betriebsgebiete aber auch eine Vergrößerung der Bevölkerungszahl vor, weshalb ein zukünftiges Schongebiet auch entsprechend den Bestimmungen des § 35 WRG zu errichten ist.

**Vorgeschlagener Inhalt einer Schongebietsverordnung (Rechtsgrundlagen: §§ 34, 35 und 55g WRG 1959):**

Im Grundwasserschongebiet bedürfen nachstehende Maßnahmen vor ihrer Durchführung einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde:

1. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung von Betriebsanlagen, die der Lagerung oder Leitung von Mineralölen oder Mineralölprodukten mit dem Stockpunkt unter plus 25° C bei einer Lagermöglichkeit von mehr als 800 l oder von sonstigen grundwasserschädlichen oder schwer abbaubaren Stoffen dienen;

2. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung von Anlagen aller Art, die der Beseitigung von Abfallstoffen (Bodenaushub, Haus- und Industriemüll, Schlacke, Schutt und dergleichen) dienen. Bei Abfallbehandlungsanlagen sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers auszuarbeiten. Dies betrifft insbesondere das Versiegeln und Abdichten von Fahr-, Betriebs- und Lagerungsflächen inkl. der regelmäßigen Überprüfung der Dichtheit, das Erstellen von Projektunterlagen mit Dimensionierung, betreffend den Umgang mit Niederschlags- und Feuerlöschwasser. Das Versickern von Niederschlags- und Feuerlöschwasser von Flächen, sofern bei diesen Flächen eine Grundwassergefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, ist verboten;

3. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung von Betriebsanlagen zur Sand-, Schotter-, Lehm- und Tongewinnung;

4. die Durchführung unterirdischer Sprengungen;

5. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung von Campingplätzen, Teichen und Wassersportanlagen;

6. Betriebsanlagen nach den Ziffern 1 und 2 sind nur dann bewilligungsfähig, wenn der Flurabstand zum Grundwasser (HGW) mindestens 10 m beträgt, da nur dann – im Falle des Versickerns von grundwassergefährdenden Stoffen – die Möglichkeit besteht rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass das Grundwasser verunreinigt wird;

7. für die Handhabung der Bestimmungen der §§ 8, 9, 10, 15, 21, 21a, 28 bis 38, 40, 41, 42 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 im Grundwasserschongebiet ist der Vorrang der Trinkwasserversorgung und der örtlichen Feldbewässerung maßgebend. Vor der Bewilligung von Wasserentnahmen ist der Bedarf zu prüfen und Vorsorge zu treffen, dass die Auswirkungen der Wasserentnahme in unschädlichen Grenzen gehalten oder abgegolten werden. In allen Verfahren sind die Vermeidung von Wasserverschwendungen, der Schutz der Gewässer von Verunreinigung und die Sanierung unzulänglicher Abwasser- und Abfallbeseitigungen anzustreben.

Im Grundwasserschongebiet sind nachstehende Maßnahmen verboten:

1. die Errichtung bzw der Betrieb von Baurestmassen-, - und Inertabfalldeponien.

Mit freundlichen Grüßen